

# **Schutz- und Hygienekonzept Altmannsteiner Wintermarkt „light“ am 21.11.2021 Stand: 18.11.2021**



Dieses Schutz- und Hygienekonzept basiert auf dem Rahmenkonzept für Weihnachtsmärkte des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 18. Oktober 2021. Es berücksichtigt Besucher, Mitarbeiter und Marktverkäufer unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen. Dieses Konzept ist für die Veranstalter und für die Teilnehmer/Besucher bindend.

## **Veranstalter:**

Markt Altmannstein, Erster Bürgermeister, Norbert Hummel  
Marktplatz 4, 93336 Altmannstein

Der Altmannsteiner Wintermarkt „light“ findet von 13.00 bis 18.00 Uhr unter freiem Himmel im Sinne von Spezialmärkten gemäß § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO), auf denen überwiegend Waren mit Bezug zur Weihnachtszeit feilgeboten werden, im Garten des Marktmuseums Altmannstein statt. Auf dem Marktgelände gibt es keine Bewirtung und kein Rahmenprogramm.

## **Allgemeines Abstandsgebot, Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum**

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Es wird dafür gesorgt, dass - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen im gesamten Marktbereich eingehalten wird. Zwischen den einzelnen Ständen wird ebenso ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten, sofern keine Trennwand besteht. Die Zu- und Abgänge sind von mehreren Seiten möglich. Um die Besucherströme lenken zu können, muss der Zugang zum Marktbereich immer freigehalten werden. Um einen Mindestabstand mit den entgegenkommenden Besuchern gewährleisten zu können, sollten sich die Teilnehmer bei der Laufrichtung rechts halten. Da die Marktveranstaltung keine größeren Besucherströme anzieht und die gleichzeitig anwesende Besucherhöchstgrenze nicht überschritten wird, wird keine Besucherzählung durchgeführt.

## **Mund-Nasen-Bedeckung**

Auf dem Gelände ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Sofern eine Maskenpflicht besteht gilt:

Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit. Ebenso befreit sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

# **Schutz- und Hygienekonzept**

## **Altmannsteiner Wintermarkt „light“ am 21.11.2021**

### **Stand: 18.11.2021**



Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Die Maskenpflicht für das Verkaufspersonal entfällt, sofern der Stand ausschließlich alleine oder durch Familienangehörige besetzt ist und/oder soweit im Kassen- und Thekenbereich durch transparente oder sonstige geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist und keine weiteren Personen im Stand anwesend sind.

Auch dort, wo keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, eine Maske zu tragen.

### **Ausschluss von Besuchern der Marktveranstaltung**

Vom Besuch des Altmannsteiner Wintermarktes „light“ sind Personen ausgenommen, die

- nachgewiesenermaßen unter einer SARS-CoV-2-Infektion leiden;
- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten). Bezüglich weiterer Ausnahmen verweisen wir auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben;
- aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen;
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (wie respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen).

### **Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen**

Besucher und alle Mitwirkenden dürfen ausschließlich den Markt besuchen oder daran teilnehmen, wenn sie sich gesund fühlen und keine typischen COVID-19-Symptome aufweisen und wenn sie keinen Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

Besucher und Mitwirkende, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen nicht teilnehmen. Sollte sich ein Besucher, Standbetreiber oder sonstiges Personal nach dem Markt krank fühlen oder einen positiven SARS-CoV-2-Test haben, muss dies sofort beim Markt Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, angezeigt werden. Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) entwickeln, haben diese umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Marktleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung weitere Maßnahmen.

# **Schutz- und Hygienekonzept Altmannsteiner Wintermarkt „light“ am 21.11.2021 Stand: 18.11.2021**



## **Kontaktdatenerfassung**

Es ist keine Kontaktdatenerfassung bei den Besuchern notwendig.

## **Testnachweis**

Es ist kein Testnachweis erforderlich.

## **Besucherlenkung**

Auf dem kompletten Marktgelände befinden sich Hinweisschilder zur Besucherlenkung. Die Zu- und Abgänge sind gekennzeichnet.

Der Markt Altmannstein behält sich eine Zugangsbeschränkung an den Ein- und Ausgängen vor, falls die Besucherzahlen dem Schutz- und Hygienekonzept nicht mehr gerecht werden.

## **Handhygiene**

Für Gäste und Mitarbeiter werden in den öffentlichen Toiletten im Marktmuseum (Mühlgasse 3, 93336 Altmannstein) und im Rathaus (Marktplatz 4, 93336 Altmannstein) ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Maskenpflicht im Sanitärbereich informiert. Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m wird ebenfalls hingewiesen. Zusätzlich wird im Marktgelände Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

## **Umsetzung der Sicherheits- und Hygieneregeln**

Jeder Standbetreiber erstellt einen Reinigungs- und Desinfektionsplan unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen. Die Standbetreiber haben eine am Stand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln zu benennen.

## **Reinigung und Lüftungskonzept**

Regelmäßige Reinigungszyklen sowie Desinfizieren von Türklinken, Armaturen und Kontaktflächen werden mit Nachweis geführt. Kontaktflächen werden regelmäßig desinfiziert. Da die Veranstaltung im Freien stattfindet, muss nur in den Sanitärbereichen gelüftet werden. Dort werden durch gekippte Fenster die Räume durchlüftet.

## **Marktstandbetreiber/Arbeitsschutz für das Personal**

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h., dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)) ergriffen werden müssen. Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Die Marktverkäufer haben eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.

# **Schutz- und Hygienekonzept Altmannsteiner Wintermarkt „light“ am 21.11.2021 Stand: 18.11.2021**



Standbetreiber dürfen ausschließlich am Markt teilnehmen, wenn sie sich gesund fühlen und keine typischen COVID-19-Symptome aufweisen und wenn sie keinen Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dies wird vor der Veranstaltung schriftlich durch den verantwortlichen Marktverkäufer bestätigt. Sollte sich ein Standbetreiber oder sonstiges Personal nach dem Markt krank fühlen oder einen positiven SARS-CoV-2-Test haben, muss dies sofort Markt Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, angezeigt werden. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Marktleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Marktleitung umzusetzen sind. Mitwirkende, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht zur Arbeit erscheinen.

Die Standbetreiber sind dazu verpflichtet, bei Bedarf die Besucher eigenständig auf die Schutz- und Hygieneregeln hinzuweisen und diese auch selber umzusetzen. Bei Nichteinhaltung wird eine Meldung an die Marktleiterinnen Frau Claudia Usta und Frau Manuela Müller weitergegeben, diese dürfen vom Hausrecht Gebrauch machen und ggf. einen Platzverweis erteilen. Ebenso sollte jeder Aussteller über eigenes Desinfektionsmittel verfügen.

Mitarbeiter (sofern sie nicht dem gleichen Hausstand angehören oder alleine im Stand sind) haben eine FFP2-Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Die Maskenpflicht für das Verkaufspersonal entfällt, sofern der Stand ausschließlich alleine oder durch Familienangehörige besetzt ist und/oder soweit im Kassen- und Thekenbereich durch transparente oder sonstige geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist und keine weiteren Personen im Stand anwesend sind.

Über eine gut sichtbare Beschilderung wird auf die Abstandsregeln hingewiesen um bei Schlangenbildung die Einhaltung des Mindestabstands zu gewährleisten. Flächen mit häufigen Kontakten (z.B. Ablageflächen, Zahlsteller, Kassensysteme) werden durch den Standbetreiber regelmäßig desinfiziert. Eine kontaktlose Bezahlung wird bevorzugt, alternativ wird der Zahlvorgang über einen Zahlsteller vorgenommen.

## **Kommunikation der Notwendigkeit der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts**

Alle Mitwirkenden (Standbetreiber, Personal) werden vom Markt Altmannstein vor Beginn der Veranstaltung über die vorgenannten Schutz- und Hygienevorschriften informiert und unterwiesen.

Auf dem Gelände werden Plakate mit den wichtigsten Schutz- und Hygieneregeln ausgehängt. Der Markt Altmannstein kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts seitens der Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

Altmannstein, 18.11.2021

Norbert Hummel  
Erster Bürgermeister